UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2007

urn:nbn:de:hbz:466:1-20634

Visual Library

AMTLICHE MITTEILUNGEN
Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)
Nr. 03 / 07 vom 24. Januar 2007

Fakultät für Kulturwissenschaften

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte an der Universität Paderborn vom 24. Januar 2007

UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Fakultät für Kulturwissenschaften

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte an der Universität Paderborn vom 24. Januar 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines 4
§ 1 Ziele des Studiums 4
§ 2 Aufbau des Studiums 4
§ 3 Bachelorgrad 4
§ 4 Empfehlenswerte Studienvoraussetzungen zum B.A.-Studiengang 4
§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung 5
§ 6 Modularisierung des Lehrangebotes, Prüfungen und Prüfungsfristen 5
§ 7 Kernbereich 6
§ 8 Optionalbereich 7
§ 9 Leistungspunkte 7
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester 8
§ 11 Prüfungsausschuss 9
§ 12 Prüfende und Beisitzende 10
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften 11
II. Art und Umfang der Prüfungen 12
§ 14 Zulassungsverfahren zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen 12
§ 15 Prüfungsleistungen, Erbringungsformen und Gewichtung 12
§ 16 Berechnung der Modulnoten 14
§ 17 Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen 14
§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung 15
§ 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfung 15
§ 20 Bachelorarbeit 16
§ 21 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit 17
§ 22 Mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit 18
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote 18
§ 24 Bachelorzeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen 19
§ 25 Bachelorurkunde 20
§ 26 Diploma Supplement 20
III. Schlussbestimmungen 20
§ 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Aberkennung des Bachelorgrades 20
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten 21
§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung 21
ANHANG: STUDIENINHALTE 22

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

I.
Allgemeines

§ 1
Ziele des Studiums

(1) Ein wissenschaftlich fundiertes Geschichtsbewusstsein hat eine bedeutsame Funktion für die Selbstbestimmung und die Weltkenntnis des Einzelnen und für das politische und soziale Selbstverständnis der gegenwärtigen Gesellschaft. Es befähigt zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Um ein solches Bewusstsein und solche Fähigkeiten vermitteln zu können, sollen die Studierenden durch das Studium gründliche historische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben.

(2) Allgemein soll das Studium des Faches Geschichte im Rahmen des B.A.-Studienganges die Studierenden befähigen, geschichtliche Probleme und Fragestellungen selbstständig anzugehen, ihre Untersuchung methodisch zu planen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie didaktische Probleme und Fragestellungen für das Fach Geschichte zu erfassen, zu begründen und zu entwickeln.

(3) Als studiengangsspezifische Ausbildungsziele sollen die Studierenden im Laufe ihres Studiums insbesondere folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:
- allgemeine und spezielle Kenntnis historischer Sachverhalte;
- die Fähigkeit zum kritischen Umgang mit Quellen, Hilfsmitteln und Literatur;
- die Fähigkeit zur Handhabung fachwissenschaftlicher Methoden;
- die Kenntnis und Kritik theoretischer und methodologischer Fragestellungen der Geschichtswissenschaft;
- die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Darstellung fachspezifischer Sachverhalte.

§ 2
Aufbau des Studiums

Im Rahmen des Bachelorstudienganges Geschichte sind nach § 7 dieser Ordnung im Kernbereich fachwissenschaftliche Schwerpunkte, die nach individueller Wahl aus den historischen Teilgebieten zu wählen sind, sowie praxisbezogene Anteile (Praktika, Projektseminare) zu studieren. Nach § 8 dieser Ordnung ist das Studium durch Veranstaltungen aus dem fächerübergreifenden Optionalbereich zu ergänzen.

§ 3
Bachelorgrad

Die bestandene Bachelorprüfung stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums dar. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A., verliehen.

§ 4
Studienvoraussetzungen und Sprachanforderungen

(1) Für das wissenschaftliche Studium der historischen Teildisziplinen des Faches Geschichte sind Kenntnisse in mehreren Fremdsprachen unerlässlich, die die Studierenden befähigen sollen, fremdsprachliche Quellentexte und Literatur zu verstehen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(2) Für das Studium sind Kenntnisse in Englisch und Französisch eine Voraussetzung. Französisch kann auf Antrag durch eine andere für das Studium der Geschichte an der Universität Paderborn relevante Fremdsprache ersetzt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Sprachkenntnisse sind durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, andere Schulzeugnisse, Zusatzprüfungen unter staatlicher Aufsicht oder gleichwertige Bescheinigungen der Universität nachzuweisen. Durch Schulzeugnisse gilt der Nachweis als erbracht, wenn sie den erfolgreichen Besuch von mindestens vier Jahren Schulunterricht à 3 Wochenstunden oder eine diesem Umfang entsprechende Zahl an Wochenstunden in der betreffenden Fremdsprache bestätigen.

(3) Darüber hinaus sind Lateinkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Latinum.

(4) Spätestens bei der Anmeldung zu derjenigen Prüfung, mit der mindestens 120 LP erreicht werden, sind die nach Abs. 2 und 3 geforderten Sprachkenntnisse nachzuweisen.

§ 5
Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Bachelorarbeit, Praktika und alle Prüfungen sind in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Im B.A.-Studiengang wird ein Kernfach (Kernbereich/Praxisbereich) und ein Optionalbereich studiert. Dabei entfallen auf das Kernfach 126 LP sowie 42 LP auf den Optionalbereich (bestehend aus dem Studium Generale, den berufsbezogenen Ergänzungsstudien und den berufsbezogenen Praktika).

(3) Da der Optionalbereich insbesondere dem Erwerb von Berufsqualifikationen dient, soll er gemäß den jeweils angestrebten Berufsfeldern bzw. persönlichen Schwerpunktsetzungen frei gestaltet werden. Im Mittelpunkt stehen daher vornehmlich die Bereiche Informationsmanagement und solche Praktika und Veranstaltungen, die die praktische Tätigkeit des Historikers thematisieren. Hinzu treten die Veranstaltungen innerhalb des Studium Generale die eine breitgefächerte Themenkompetenz vermitteln sollen.

(4) Zusätzlich werden im letzten Studienjahr die mündliche Prüfung und die schriftliche Bachelorarbeit absolviert. Für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit werden 12 LP angerechnet.

(5) Die Bedeutung, Berechnung und Vergabe von Leistungspunkten wird in § 9 dieser Ordnung erläutert.

(6) Die Studienordnung regelt den Ablauf des Studiums und die Zeitpunkte des Studienbeginns und enthält Beschreibungen der Studieninhalte der Module.

§ 6
Modularisierung des Lehrangebotes, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang ist grundsätzlich modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module im Kernbereich haben einen Umfang von 8 bis 16 Leistungspunkten (Näheres s. Modulhandbuch) und sind so angelegt, dass sie in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden können. Die Module des Praxisbereichs, die des Optionalbereiches (Studium Generale, berufsbezogene Ergänzungsstudien) und die Praktika erstrecken sich aufgrund ihrer inhaltlichen Beschaffenheit über mehrere Semester.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(2) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Dabei ist anzugeben, welchem Modul die Prüfung zugeordnet wird. Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur studienbegleitenden Bachelorprüfung gemäß § 14 zu stellen. Die Meldung erfolgt innerhalb der durch Aushang genannten Fristen. Die Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu dem entsprechenden Modul.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird beim Prüfungssekretariat der Fakultät gemeldet und aktenkundig gemacht.

(4) Es wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden. Mit Ausnahme des Basismoduls A (Grundlagen der Geschichtswissenschaft), das ein Pflichtmodul darstellt und verbindlich studiert werden muss, handelt es sich bei den verbleibenden Modulen um Wahlpflichtmodule, d.h. aus dem Angebot von Modulen kann eine bestimmte Anzahl nach individuellen Interessen und Schwerpunktsetzungen ausgewählt werden. Die zwei Module des Optionalbereichs und die Praktika gehören dem Pflichtbereich an und sind von allen Studierenden abzuleisten.

(5) Innerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird zwischen Pflicht- (P) und Wahlpflicht- (WP) Veranstaltungen unterschieden. Das Basismodul A (Grundlagen) enthält P-Veranstaltungen, die von allen Studierenden abzuleisten sind. Alle anderen Veranstaltungen des Kern- und Optionalbereichs sind WP-Veranstaltungen in dem Sinne, dass hier aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen ausgewählt bzw. unterschiedliche Praktika abgeleistet werden. Von der Zuordnung einer Veranstaltung zum WP- oder P-Bereich hängt ihre Kompensierbarkeit ab. Nähere Bestimmungen hierzu finden sich in § 17 dieser Ordnung.

(6) Das Studienvolumen im Kernbereich gliedert sich in Basis- und Aufbaumodule. Die Einführungsmodule führen in die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft ein; die Basismodule vermitteln fachwissenschaftliche und fachpraktische Grundkenntnisse; die Aufbaumodule gelten der Vertiefung fachwissenschaftlicher und methodischer Kompetenzen.

§ 7
Kernbereich

(1) Das Studium im Kernbereich gliedert sich in fachwissenschaftliche Veranstaltungen der Geschichtswissenschaft im Umfang von 90 LP und Veranstaltungen im Praxisbereich im Umfang von 36 LP. Die nachzuweisenden 90 LP im Studium Geschichtswissenschaft setzen sich gemäß der im Anhang aufgeführten Studieninhalte wie folgt zusammen:

(2) Das Basismodul A ist für alle Studierenden verpflichtend (12 LP).

(3) Aus den Themenschwerpunkten und Einzelmodulen B – G (Wahlpflichtmodule) müssen 6 weitere Module (Basis- und Aufbaumodule = 78 LP) ausgewählt werden. Dabei muss zunächst ein weiteres Basismodul 2 (B): Grundlagen der Geschichtswissenschaft im Umfang von 8 LP absolviert werden. Ferner müssen verschiedene Schwerpunkte sowohl aus den drei historischen Teilepochen der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte und der Geschichte der Frühen Neuzeit/Neuesten Geschichte im Umfang von jeweils einem Basis- und einem Aufbaumodul (Basismodul 3 (C): 12 LP und Aufbaumodul 1 (E): 15 LP), als auch Sektorale Themen der Geschichtswissenschaft im Umfang von jeweils einem Basis- und einem Aufbaumodul studiert werden (Basismodul 4 (D): 12 LP und Aufbaumodul 2 (F): 15 LP). Hinzu tritt ein Modul „fachübergreifende Themen der Geschichtswissenschaft", welches im Umfang eines Aufbaumoduls (16 LP) studiert werden soll.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(4) Die im Anhang aufgeführten Themenschwerpunkte und Einzelmodule können auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Rat der Fakultät für Kulturwissenschaften in geringem Umfang modifiziert, ergänzt und erweitert werden.
(5) Die 36 LP des Praxisbereichs entfallen auf je ein Basismodul und ein Aufbaumodul zur historischen Methodenlehre (12 LP) und ein Aufbaumodul zur historischen Praxis (jeweils 12 LP).

§ 8
Optionalbereich

(1) Der Optionalbereich umfasst insgesamt 42 LP. Da der Optionalbereich vorwiegend der Berufsqualifizierung gilt, soll er je nach Berufswunsch und individueller Zielsetzung frei gestaltet werden in folgenden Feldern:
- ein Modul im Studium Generale (Lehrveranstaltungen aus dem Angebot für Hörer aller Fakultäten oder aus anderen frei zugänglichen Lehrveranstaltungen)
- ein Modul in berufsbezogenen Ergänzungsstudien (Arbeits- und Präsentationstechniken)
- zwölf Wochen berufsbezogene Praktika in möglichen Arbeitsfeldern für HistorikerInnen, die auf bis zu sechs Einzelpraktika mit einer Dauer von jeweils mindestens zwei Wochen aufgeteilt werden können

(2) Wie in den Studieninhalten im Anhang näher ausgeführt ist, sind aus dem Studium Generale 12 LP, aus den berufsbezogenen Ergänzungsstudien 12 LP und aus den Praktika 18 LP nachzuweisen. Zulassungsbeschränkungen zu Veranstaltungen anderer Fächer sind bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.
(3) Bei Veranstaltungen im Studium Generale kommen bei der Zuordnung von Leistungspunkten, Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Nachbesserungs- und Wiederholungsmöglichkeiten und Bewertung der Prüfungsleistungen die Regelungen der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung zum Tragen. Gegebenenfalls ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Wird die Prüfung in mehreren Hochschulprüfungsordnungen angeboten, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsordnung bestimmen, nach der sie oder er geprüft wird. Die Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen im Optionalbereich wird in § 17 Absatz 4 dieser Ordnung geregelt.

§ 9
Leistungspunkte

(1) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand, von dem der Prüfungsleistungsaufwand gemäß § 15 einen Teil darstellt, gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Leistungspunkte (30 Leistungspunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht somit dem geschätzten Aufwand von ca. 30 Stunden.
(2) In jeder Lehrveranstaltung hat die/der verantwortlich Lehrende dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden pro Leistungspunkt die Veranstaltung mit der ihr zugeordneten Prüfung erfolgreich absolviert werden kann. Bei der Zuordnung von Semesterwochenstunden zu Leistungspunkten hat sich die/der verantwortlich Lehrende nach den Angaben in den Tabellen im Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu richten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(3) LP werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Prüfung erfüllt sind, d.h. bei einer mindestens ausreichenden Prüfungsleistung. Der Abschluss eines Moduls ist erst dann erreicht, wenn die für dieses Modul nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.

(4) Das Bachelorstudium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 180 Leistungspunkte erreicht werden. Die Summe setzt sich zusammen aus Prüfungsleistungen im Umfang von 138 Leistungspunkten für den Kernbereich (davon 90 Leistungspunkte aus dem Studium Geschichtswissenschaft, 36 Leistungspunkte aus dem Praxisbereich und 12 Leistungspunkte aus der Bachelorarbeit und ihrer Präsentation) und 42 Leistungspunkten für den Optionalbereich (davon 12 Leistungspunkte aus dem Studium Generale, 12 Leistungspunkte aus den berufsbezogenen Ergänzungsstudien und 18 Leistungspunkte aus den berufsbezogenen Praktika).

(5) Die Gewichtung der erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungspunkte für die Errechnung der Modulnoten wird in § 16 geregelt. § 23 Absatz 4 regelt, welche der Modulnoten mit welcher Gewichtung in die Abschlussnote des Bachelorstudienganges eingehen.

(6) Ein Leistungspunkt nach Absatz 1 entspricht einem Kreditpunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 10
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem vergleichbaren gestuften Bachelorstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Paderborn im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen ist ferner zu beachten, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für die es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1. und 2. entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf Antrag als Prüfungsleistung angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 sowie für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Arbeitsumfang und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 11
Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet für den Bachelorstudiengang Geschichte einen Prüfungsausschuss für

- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
- die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
- die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fachbereichsrat. Die/der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben oder der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 12
Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Als Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit und ihre mündliche Präsentation können nur Hochschullehrer und -lehrerrinnen, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Privatdozentinnen und Privatdozenten, habilitierte wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der am Bachelorstudiengang Geschichte beteiligten Fächer bestellt werden. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Als Prüferinnen bzw. Prüfer, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in der Regel Hochschullehrer und -lehrerrinnen, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben, bestellt.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die dazugehörige mündliche Prüfung Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Daraus ergibt sich aber kein Anspruch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 13
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend" (6,0) bewertet, wenn
- die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
- wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
- wenn sie bzw. er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von triftigen Gründen nach Absatz 2 von der Prüfung zurücktritt oder
- wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung (Standardformen) ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen nach dem jeweiligen Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Bei Prüfungen in anderen Formen (Referate, Kolloquien, Projektarbeiten, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, Veranstaltungsmitschriften, Hausaufgaben etc.) werden die Abmeldefristen mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen nach § 15 Absatz 10 bekannt gegeben. Die Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem verantwortlich Lehrenden festgelegt.

(4) Täuscht ein Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend" (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden" bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend" bzw. als mit „nicht bestanden" bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.

(5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend" (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gem. Abs. 4 Satz 1 , Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.

(7) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

können gem. § 92 Abs. 7 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000€ geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

(8) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG.

II.
Art und Umfang der Prüfungen

§ 14
Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer

- über die Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis verfügt, oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierten besitzt,
- an der Universität Paderborn im Bachelorstudiengang Geschichte eingeschrieben oder nach § 71 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Prüfungssekretariat der Fakultät an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- das Zeugnis der Hochschulreife;
- die Immatrikulationsbescheinigung.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Bachelorstudiengang Geschichte oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten und vergleichbaren Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt ist, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die im Bachelorstudiengang Geschichte zwingend vorgeschrieben werden und als gleichwertig anzusehen ist, oder
- die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet, oder
- der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 15
Prüfungsleistungen, Erbringungsformen und Gewichtung

(1) Im Rahmen des Bachelorstudienganges sind in allen Lehrveranstaltungen des Kernbereichs, des Optionalbereichs und in den berufsbezogenen Praktika Prüfungsleistungen zu erbringen, durch die Leistungspunkte erworben werden.

(2) Zu den Praktika sind in Absprache mit der/dem Betreuenden Berichte anzufertigen. die/der Betreuende bewertet die Praktika anhand der Berichte mit „bestanden" oder „nicht bestanden". In Zweifelsfällen kann sie oder er dazu Rücksprache mit den betreuenden Personen an der Praktikumsstelle halten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(3) Gemäß § 16 gehen alle in den Veranstaltungen eines Moduls des Kernbereichs erworbenen Noten vermittelt über die Modulnoten in die Abschlussnote des Bachelorstudienganges ein. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen bemisst sich dabei nach dem in einer Veranstaltung erbrachten Prüfungsleistungsaufwand, der sich wie folgt bestimmt:

(4) Die Veranstaltungen des Basismoduls (A) (Grundlagen der Geschichtswissenschaft) schließen mit einer Klausur oder Hausarbeit ab, die Überblickskenntnisse zum Grundlagenwissen überprüfen. Wird eine Hausarbeit geschrieben, nimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfenden die Festsetzung des Zeitraums vor.

(5) Die Dauer der Klausuren beträgt pro Veranstaltung zwischen 30 und 240 Minuten.

(6) Die mit Klausuren sowie schriftlichen Hausarbeiten oder Seminararbeiten abgeschlossenen Veranstaltungen der Basismodule werden mit jeweils 2 Leistungspunkten pro Semesterwochenstunde angerechnet; daraus ergeben sich für jede zweistündige Veranstaltung 4 Leistungspunkte. Die mit Klausuren sowie schriftlichen Hausarbeiten oder Seminararbeiten abgeschlossenen Veranstaltungen der Aufbaumodule werden mit jeweils 3 Leistungspunkten pro Semesterwochenstunde angerechnet; daraus ergeben sich für jede zweistündige Veranstaltung 6 Leistungspunkte.

(7) Gemäß der Aufstellung der Studieninhalte im Anhang werden für die sonstigen Veranstaltungen des historischen Kernbereichs, die mit weniger aufwändigen Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, in den Basismodulen jeweils 2 Leistungspunkte, in den Aufbaumodulen jeweils 3 Leistungspunkte erworben. Mögliche Erbringungsformen für die aufwändigeren Prüfungsleistungen umfassen nach Maßgabe der/des verantwortlich Lehrenden ein Referat (Kurzform oder vertieft) in Kombination mit einer Klausur, einer Einzelprüfung, einem Kolloquium, einer Projektarbeit, einer schriftlichen Ausarbeitung, einer schriftlichen Hausarbeit oder weiteren Formen. Die minder aufwändigen Prüfungsleistungen bestehen in Kurzreferaten, Protokollen, Veranstaltungsmitschriften, Hausaufgaben, Kolloquien, kleineren Projektarbeiten oder weiteren Formen.

(8) Die Dauer der mündlichen Einzelprüfungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

(9) Die aufwändigeren Prüfungsleistungen aus dem historischen Kernbereich müssen in Form von Hausarbeiten im Umfang von bis zu etwa 6000 Wörtern (entsprechend etwa 20 Seiten) erbracht werden. Die Hausarbeiten werden im Rahmen der Basis- oder Aufbauseminars betreut und dienen der Einübung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens zur Vorbereitung der Bachelorarbeit.

(10) Die Lehrenden der einzelnen Veranstaltungen geben spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bekannt, in welcher Form mehr und minder aufwändige Prüfungsleistungen erworben werden können.

(11) Die Erbringungsformen Klausur und mündliche Einzelprüfung wird von einem Prüfer nach § 12 bewertet. Die wesentlichen Gegenstände einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hört die/der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten. Bei den alternativen Erbringungsformen (Referate, Kolloquien, Projektarbeiten, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, Veranstaltungsmitschriften, Hausaufgaben etc.) fungiert die/der verantwortlich Lehrende als alleinige Prüferin oder alleiniger Prüfer.

(12) Die in den Modulen des Optionalbereichs erbrachten Prüfungsleistungen gehen nicht in die Abschlussnote des Bachelorstudienganges ein. Jede Veranstaltung muss mit einer mindestens ausreichenden Leistung abgeschlossen werden und erbringt pro Semesterwochenstunde 2 LP.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(13)Für die berufsbezogenen Praktika/Projektseminare werden bei einer aufwändigeren Vor- und Nachbereitung (inkl. einem mindestens 5-seitigen Bericht) pro SWS 2 LP, bei einer weniger aufwändigen Vor- und Nachbereitung pro SWS 1 LP angerechnet.

(14)Prüferinnen und Prüfer sind alle Lehrenden der Veranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(15)Die Studierenden haben die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester abzulegen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16
Berechnung der Modulnoten

Die Modulnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der im Modul erbrachten benoteten Leistungen. Bei der Mittelung ist eine Gewichtung nach Leistungspunkten nicht vorzunehmen. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17
Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) In den P-Veranstaltungen des Einführungsmoduls A (Grundlagen) kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Dazu wird pro Jahr mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit über dieselben Inhalte in der Regel von der selben Lehrenden oder von dem selben Lehrenden angeboten. Mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen der Sprachpraxis muss die zweite Wiederholung einer Klausur auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten als mündliche Ergänzungsprüfung (erreichbare Noten 4,0 und 5,0) organisiert werden. Die Dauer der Ergänzungsprüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

(2) Bei WP-Veranstaltungen ist auch bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen in Standard- oder Alternativform ohne formale Nachteile ein Wechsel zu anderen in einem späteren Semester stattfindenden WP-Veranstaltugen, die demselben Modul zugeordnet sind, möglich (Kompensation durch Wechsel). Pro Modul sind maximal drei Wechsel dieser Art möglich.

(3) In WP-Veranstaltungen besteht bei mit nicht ausreichenden Noten abgeschlossenen Prüfungen in Alternativformen (Referate, Kolloquien, Projektarbeiten, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, Veranstaltungsmitschriften, Hausaufgaben etc.) die Möglichkeit einer einmaligen Nacharbeit ohne Inanspruchnahme der Kompensation durch Wechsel nach Absatz 2. Die nachgebesserte Prüfungsleistung muss bis spätestens 4 Wochen nach Mitteilung der nicht ausreichenden Bewertung eingereicht werden. Die Form der Nacharbeit wird durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Lehrenden festgelegt und zum Zeitpunkt der Mitteilung der Prüfungsbedingungen nach § 15 Absatz 10 durch die oder den Lehrenden bekannt gegeben. Bei mit nicht ausreichenden Noten abgeschlossenen Prüfungen in Standardform (Klausuren, mündliche Einzelprüfungen) ist keine Wiederholung, aber eine Kompensation durch Wechsel nach Absatz 2 möglich.

(4) Veranstaltungen des Optionalbereichs sind WP-Veranstaltungen und können nach Absatz 2 durch Wechsel kompensiert werden. Sofern im Rahmen des Studium Generale die Wiederholungs- bzw. Nacharbeitsregelungen anderer Hochschulprüfungsordnungen Wiederholungs- bzw. Nacharbeitsmöglichkeiten vorsehen, kann zusätzlich nach Maßgabe der jeweiligen Hochschulprüfungsordnungen von diesen Gebrauch gemacht werden. Pro Veranstaltung sind jedoch maximal zwei Wiederholungen möglich. Das Praktikum bzw. die Teilpraktika können einmal wiederholt werden. Ein

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Nichtbestehen liegt vor, wenn sich aus dem Zeugnis ergibt, dass das Praktikum bzw. die Teilpraktika nicht ordnungsgemäß absolviert worden sind, oder wenn der jeweilige Bericht trotz Einräumung einer einmaligen Nachbesserungsmöglichkeit den Anforderungen nicht genügt.

(5) Nach Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul des Kernbereichs kann dieses Modul abgewählt und ohne formale Nachteile durch ein anderes innerhalb der Wahlmöglichkeiten nach § 7 Absatz 3 ersetzt werden, auch wenn in diesem Modul bereits Prüfungsleistungen erbracht wurden oder einzelne oder alle Teilprüfungen endgültig nicht bestanden wurden. Die Kompensationsmöglichkeiten nach Absatz 2 und 3 bleiben dabei unbeschadet. Die Abwahl eines Moduls ist pro Katalog höchstens einmal möglich.

(6) Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.

(7) Mehrere Teilprüfungen eines Moduls stellen ein Äquivalent zur Modulprüfung dar. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine auf eine Pflichtveranstaltung bezogene Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist oder in den Wahlpflichtveranstaltungen eines Moduls eine endgültig nicht bestandene Teilprüfung vorliegt und keine Kompensation durch Wechsel mehr möglich ist.

§ 18
Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den in die Abschlussnote eingehenden Modulnoten des Kernbereichs nach § 16, aus der Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung über die Bachelorarbeit von ca. 30 Minuten Dauer. Die Bildung der Gesamtnote wird in § 23 geregelt.

§ 19
Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfung

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges B.A. müssen mindestens 180 LP erworben werden.

(2) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die in den einzelnen Modulen geforderten Leistungspunkte (zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 98 LP) sowie den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Lehrveranstaltungen/Module nachweist. Sowohl die LP als auch die geforderten Prüfungsleistungen müssen mittels der in den Lehrveranstaltungen ausgestellten Scheine belegt werden. Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen können durch eine Klausur, ein Referat, eine schriftliche Hausarbeit, eine mündliche Prüfung, ein Thesenpapier, einen Praktikumsbericht oder eine vergleichbare Leistung erbracht werden.

(3) Der Bachelorstudiengang ist neben der Abschlussarbeit und ihrer Verteidigung durch ein studienbegleitendes Prüfungsverfahren gekennzeichnet. Die während des Studiums erworbenen Noten sind Teile der abschließenden Benotung.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Prüfungssekretariat der Fakultät an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Themenschwerpunkt die Bachelorarbeit geschrieben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Immatrikulationsbescheinigung;
- der Nachweis der erbrachten Prüfungsleistungen mit den bisher erreichten Leistungspunkten und Noten.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in einem historischen Bachelorstudiengang oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 20
Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die den Bachelorstudiengang abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 6. Semester in einem vertiefenden Aufbaumodul zu einem Themenschwerpunkt des Studiums der Geschichtswissenschaft geschrieben. Als Richtwert für den Umfang sollen in der Regel 40 Seiten gelten. Auf Antrag kann – nach Anhörung des Betreuers/der Betreuerin – die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zugelassen werden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von bis zu 5 Seiten enthalten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

(4) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 12 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt als ThemenstellerIn oder BetreuerIn der Bachelorarbeit einen ProfessorIn, der/die das gewählte Kernfach vertritt, oder ein Mitglied aus der Gruppe der habilitierten akademischen MitarbeiterInnen oder der Privatdozentinnen und Privatdozenten. Dabei gilt, dass in der Regel die Bachelorprüfung von einem Prüfer oder einer Prüferin aufgegeben und betreut wird, der/die auch LeiterIn des Hauptseminars ist, aus dem das Thema der Bachelorarbeit erwächst. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema der Bachelorarbeit ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. Für die Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Das Thema kann erst nach der Zulassung des Prüflings zur B.A.-Prüfung gestellt werden. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen gewährleisten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag hin der Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewähren (s. u. § 20,7). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag, z.. B. bei einem empirischen Thema, die reguläre Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wenn die/der nach Absatz 4 zuständige Betreuende dies befürwortet.

(7) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(8) Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten; sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung bei, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, im Rahmen eines abgeschlossenen Studiums angefertigt worden sein.

§ 21
Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung mit der Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „ungenügend" (6,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend", die andere aber „ausreichend" oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend" oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mitzuteilen.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 20 Absatz 6 genannten Frist

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

jedoch nur dann zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

(5) Die Bachelorarbeit und ihre mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22
Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit

(1) Wird die Bachelorarbeit nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mit mindestens ausreichender Leistung angenommen, so wird eine mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit anberaumt. Diese sollte nicht mehr als sechs Wochen, in den Semesterferien drei Monate nach Abschluss des Bewertungsverfahrens stattfinden.

(2) Sie soll ca. 30 Minuten dauern. Die Zeit setzt sich aus einem 10-minütigen Vortrag des Prüflings sowie einer 20-minütigen Diskussion zusammen. Die erbrachten Leistungen fließen zu 10% in die Gesamtnote ein.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Für die bestandene mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit werden 2 LP vergeben.

(5) Die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, die in der Regel mit den Gutachterinnen oder Gutachtern der Bachelorarbeit nach § 21 identisch sind.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Verteidigung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(7) Die mündliche Prüfung kann bei nicht ausreichender Bewertung ein Mal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, gilt die Bachelorarbeit ebenfalls als nicht bestanden. In diesem Fall kommt § 21 Absatz 4 zur Anwendung.

§ 23
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
6	= ungenügend	keine Leistung.

(2) Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 und 5,7 sind ausgeschlossen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ist der Mittelwert zu bilden und nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend Absatz 8 zuzuordnen.

(4) Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erbrachten mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen der Module des Kernbereiches werden benotet. Durch Addition und Bildung des arithmetischen Mittels wird aus diesen Noten eine Teilnote für die Gesamtprüfungsnote ermittelt. In die Gesamtprüfungsnote geht diese studienbegleitende Teilnote mit einem Anteil von 50% ein; den anderen Teil (50%) bilden die Bachelor-Arbeit und die mündliche Bachelor-Prüfung. Dabei gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels: Die Abschlussprüfungen der einzelnen Veranstaltungen werden, soweit sie mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) bestanden wurden, in den jeweiligen Modulen addiert und nach LP gewichtet; anschließend werden die so ermittelten Modulnoten addiert und erneut gewichtet. Bei der Bildung der jeweiligen Gesamtnote bzw. Gesamtprüfungsnote gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote des Bachelorstudienganges wird gebildet aus der Note für die Bachelorarbeit (40%), der mündlichen Verteidigung (10%) sowie den Noten der studienbegleitenden Prüfungen des Studienfaches (50%). Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn jede Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend bewertet sind.

(7) Ist die B.A.-Prüfung bestanden, so wird nach der abschließenden Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Urkunde ausgestellt, das folgende Bestandteile enthält: den Namen des Kandidaten/der Kandidatin, den akademischen Grad „Bachelor of arts (B.A.)", die Fachbezeichnung Geschichte, das Thema der B.A-Arbeit samt der dabei erzielten Note sowie die Gesamtnote.

(8) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Ergebnis bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Ergebnis über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Ergebnis über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Ergebnis über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Ergebnis über 4,0	= nicht ausreichend.

(9) Bei einem Notendurchschnitt von bis zu 1,3 lautet die Gesamtnote des Bachelorstudienganges „mit Auszeichnung bestanden".

§ 24
Bachelorzeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die er-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

brachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Ein endgültiges Nichtbestehen liegt vor, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist und kein Wechsel gemäß § 17 Absatz 5 mehr möglich ist oder die Bachelorarbeit nicht mehr wiederholt werden kann.

(4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 25
Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

§ 26
Diploma Supplement

(1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die im Kern- und Optionalbereich des Bachelorstudiengangs erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen.

III.
Schlussbestimmungen

§ 27
Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 28
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie oder er kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 29
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.
(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM-Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 08. November 2006 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität Paderborn vom 22. November 2006.

Paderborn, den 24. Januar 2007

Der Rektor
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Studieninhalte des B.A.-Studienganges

KERNBEREICH	72 SWS	138 LP

Studium Geschichtswissenschaft	48 SWS	86 LP

Basismodul 1 (A): Grundlagen der Geschichtswissenschaft 1 6 SWS 12 LP

I. Einführung in die AG (B.1.1)	ES:PS	2	4	P	1.-2.
II. Einführung in die MA (B.1.2)	ES:PS	2	4	P	1.-2.
III. Einführung in die NG (B.1.3)	ES:PS	2	4	P	1.-2.

Prüfungsanforderungen:
ES mündlicher Vortrag, Klausur (= 4 LP)

Basismodul 2 (B): Grundlagen der Geschichtswissenschaft 2 8 SWS 8 LP

I. Themenspezifische Einführung AG (B.2.1)	V	2	2	WP	1.-2.
II. Themenspezifische Einführung MA (B.2.2)	V	2	2	WP	1.-2.
III. Themenspezifische Einführung NG (B.2.3)	V	2	2	WP	1.-2.
IV. BasisV AG/MA/NG (B.2.4)	ES:GS_2/$BÜ_2$	2	2	WP	1.-2

Prüfungsanforderungen:
V Regelmäßige Teilnahme + schriftliche Kurzarbeit (= 2 LP)
GS_2 Referat, Thesenpapier (= 2 LP)
$BÜ_2$ Kurzvortrag, schriftl. Hausaufgabe (= 2 LP)

Basismodul 3 (C): Epochen der Geschichtswissenschaft 6 SWS 12 LP
In diesem Modul sind mindestens zwei Veranstaltungen als Grundseminare zu absolvieren.

I. BasisV AG (B.3.1)	ES:GS_1/$BÜ_1$	2	4	WP	2.-3.
II. BasisV MA (B.3.2)	ES:GS_1/$BÜ_1$	2	4	WP	2.-3.
III. BasisV NG (B.3.3	ES:GS_1/$BÜ_1$	2	4	WP	2.-3.

Prüfungsanforderungen:
GS_1 Referat, Seminararbeit (= 4 LP)
$BÜ_1$ Vortrag, Thesenpapier, schriftl. Hausaufgabe (= 4 LP)

Basismodul 4 (D): Sektorale Themen der Geschichtswiss.[1] 8 SWS 8 LP
Die Veranstaltungen sind aus den drei oben genannten Epochen der AG/MG/NG zu wählen.

I. BasisV (B.4.1)	ES:GS_2/$BÜ_2$	2	2	WP	3.-4.
II. BasisV (B.4.2)	ES:GS_2/$BÜ_2$	2	2	WP	3.-4.
III. BasisV (B.4.3)	V	2	2	WP	3.-4.
IV. BasisV (B.4.4)	V	2	2	WP	3.-4.

Prüfungsanforderungen:
GS_2 Referat, Thesenpapier (= 2 LP)
$BÜ_2$ Kurzvortrag, schriftl. Hausaufgabe (= 2 LP)
V Regelmäßige Teilnahme + schriftliche Kurzarbeit (= 2 LP)

---

[1] Z. B. Mentalitätsgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte etc.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Aufbaumodul 1 (E) – Epochen der Geschichtswiss. 6 SWS15 LP

Die Veranstaltungen sind aus den drei oben genannten Epochen zu wählen.

I. AufbauV (A.1.1)	$HS_2/EÜ_2$	2	3	WP	3.-4.
II. AufbauV (A.1.2)	$HS_1/EÜ_1$	2	6	WP	3.-4.
III. AufbauV (A.1.3)	$HS_1/EÜ_1$	2	6	WP	3.-4.

Prüfungsanforderungen:

HS_1 Referat, Thesenpapier, Seminararbeit (= 6 LP)
HS_2 Referat, Thesenpapier (= 3 LP)
$EÜ_1$ mdl. Vortrag, Thesenpapier, Hausarbeit (= 6 LP)
$EÜ_2$ Kurzvortrag, Infopapier/ digitale Präsentation (= 3 LP)

Aufbaumodul 2 (F): Sektorale Themen der Geschichtswiss. 6 SWS15 LP

Die Veranstaltungen sind aus mindestens zwei der oben genannten Epochen zu wählen.

I. AufbauV (A.2.1)	$HS_1/EÜ_1$	2	6	WP	5.-6.
II. AufbauV (A.2.2)	HS_1	2	6	WP	5.-6.
III. AufbauV (A.2.3)	$HS_2/EÜ_2$	2	3	WP	5.-6.

Prüfungsanforderungen:

HS_1 Referat, Thesenpapier, Seminararbeit (= 6 LP)
HS_2 Referat, Thesenpapier (= 3 LP)
$EÜ_1$ mdl. Vortrag, Thesenpapier, Hausarbeit (= 6 LP)
$EÜ_2$ Kurzvortrag, , Infopapier/ digitale Präsentation (= 3 LP)

Aufbaumodul 3 (G): Fachübergreifende Themen der Geschichtswissenschaft[2] 8 SWS16 LP

Die Veranstaltungen sind aus mindestens zwei der oben genannten Epochen zu wählen.

I. AufbauV (A.3.1)	$HS_1/ EÜ_1$	2	6	WP	5.-6.
II. AufbauV (A.3.2)	$HS_1/ EÜ_1$	2	6	WP	5.-6.
III. AufbauV (A.3.3)	V	2	2	WP	5.-6.
IV. AufbauV (A.3.4)	V	2	2	WP	5.-6.

Prüfungsanforderungen:

HS_1 Referat, Thesenpapier, Seminararbeit (= 6 LP)
HS_2 Referat, Thesenpapier (= 3 LP)
$EÜ_1$ mdl. Vortrag, Thesenpapier, Hausarbeit (= 6 LP)

[2] Veranstaltung aus historischen Gebieten, die Schnittpunkte zu anderen Disziplinen aufweisen (Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Medizingeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Geschichte der Naturwissenschaften etc.)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Praxisbereich	18 SWS	40 LP	WP

Basismodul 5 (H): Historische Methodenlehre **6 SWS 12 LP**

In diesem Modul ist mindestens eine Veranstaltung als Grundseminar zu absolvieren. Die Veranstaltungen sind aus den drei oben genannten Epochen AG/MA/NG zu wählen.

I. BasisV Informationsmanagement[3] (B.5.1) ES:GS_1/$BÜ_1$	2	4	WP-	1.-2.
II. BasisV Internationale Forschung (B.5.2) ES:GS_1/$BÜ_1$	2	4	WP-	1.-2.
III. BasisV Systematische Quellen-interpreation und Medienkunde (B.5.3) ES:GS_1/$BÜ_1$	2	4	WP-	1.-2.

Prüfungsanforderungen:

GS_1 Referat, Seminararbeit (= 4 LP)
$BÜ_1$ Vortrag, Thesenpapier, schriftl. Hausaufgabe (4 LP)

Aufbaumodul 4 (I): Historische Praxis **6 SWS 16 LP**

Die Veranstaltungen sind aus den drei oben genannten Epochen zu wählen.

I. AufbauV: Historische Themenkompetenz[4] 1 (A.4.1)	HS_2 u. E[5]	2	6	WP	3.-4.
II. AufbauV: Historische Themenkompetenz 2 (A.4.2)	K	2	4	WP	3.-4.
III. AufbauV: Fachdidaktik (A.4.3)	HS_1/$EÜ_1$	2	6	WP	3.-4.

Prüfungsanforderungen:

HS_1 Referat, Thesenpapier, Seminararbeit (= 6 LP)
HS_2 Referat, Thesenpapier (= 3 LP)
E schriftl. Vor-/Nachbereitung (= 3 LP)
$EÜ_1$ mdl. Vortrag, Infopapier, Hausarbeit (= 6 LP)
K Referat, Thesenpapier (= 4 LP)

Aufbaumodul 5 (K): Historische Methodenlehre **6 SWS 12 LP**

Die Veranstaltungen sind aus mindestens zwei der oben genannten Epochen zu wählen.

AufbauV 1: Systemantische Quellenkritik und Medienkunde (A.5.1)	HS_1/$EÜ_1$	2	6	WP	5.-6.
AufbauV 2: Internationale Forschung (A.5.2)	HS_2/$EÜ_2$	2	3	WP	5.-6.
AufbauV.3: Informationsmanagement (A.5.3)	$EÜ_2$	2	3	WP	5.-6.

Prüfungsanforderungen:

HS_1 Referat, Thesenpapier, Seminararbeit (= 6 LP)
HS_2 Referat, Thesenpapier (= 3 LP)
$EÜ_1$ mdl. Vortrag, Thesenpapier, Hausarbeit (= 6 LP)
$EÜ_2$ Kurzvortrag, , Infopapier/ digitale Präsentation (= 3 LP)

---

[3] Einführung in die epochenspezifische historische Methodenlehre (systematische Quellenkritik und –interpretation, mündliche und schriftliche Präsentationstechniken, Umgang mit etablierten und neuen Medien (Literaturrecherche, Archivwesen, Handschriftenkunde etc.)).

[4] Veranstaltung mit dem Schwerpunkt der an wissenschaftlichen Themen exemplifizierten wissenschaftlichen Recherche, der effizienten Textsortenherstellung/Fachdidaktik.

[5] Dies umfasst eine mindestens dreitägige Exkursion oder drei mindestens eintägige Exkursionen inkl. schriftlicher Vor-/Nachbereitung.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bachelorarbeit und Mündliche Prüfung	**6 SWS 12 LP**
Bachelorarbeit	5 SWS 10 LP
Mündliche Prüfung	1 SWS 2 LP

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

OPTIONALBEREICH	24 SWS	42 LP

Studium generale	6 SWS	12 LP

Lehrveranstaltungen aus dem Angebot für Hörer aller Fakultäten
oder aus frei zugänglichen Lehrveranstaltungen

Veranstaltung 1	2	4	WP	1.-2.,
Veranstaltung 2	2	4	WP	3.-4.
Veranstaltung 3	2	4	WP	5.-6.

Berufsbezogene Ergänzungsstudien	6 SWS	12 LP

(z. B. Medienpraxis, erweiterte Fremdsprachenkompetenz, wissenschaftliches Schreiben, Kulturmanagement, an wissenschaftlichen Themen exemplifizierte Recherche und Argumentation)

Veranstaltung 1	2	4	WP	1.-2.
Veranstaltung 2	2	4	WP	3.-4.
Veranstaltung 3	2	4	WP	4.-5.

Berufsbezogene Praktika	12 SWS	18 LP

12 Wochen Praktikum
(aufteilbar in bis zu sechs Teilpraktika von mindestens 2 Wochen Dauer)

Die Praktika können durch Projektseminare aus den Bereichen EDV, Statistik, effiziente Textsortenherstellung, historische Informationsverarbeitung, mündliche und schriftliche Präsentationstechniken, Redetechniken, Fachdidaktik etc. ersetzt werden.

Praktikum$_1$ 1/Projektseminar$_1$ 1	2 SWS	4 LP	WP	1.-2.
Praktikum$_1$ 2/Projektseminar$_1$ 2	2 SWS	4 LP	WP	1.-2.
Praktikum$_1$ 3/Projektseminar$_1$ 3	2 SWS	4 LP	WP	1.-2.
Praktikum$_2$ 4/Projektseminar$_2$ 3	2 SWS	2 LP	WP	3.-4.
Praktikum$_2$ 5/Projektseminar$_2$ 3	2 SWS	2 LP	WP	3.-4.
Praktikum$_2$ 6/Projektseminar$_2$ 4	2 SWS	2 LP	WP	5.-6.

Praktikum$_1$	Vor-, Nachbereitung , Bericht
Praktikum$_2$	Vor-, Nachbereitung
Projektseminar $_1$	Referat, Thesenpapier, Seminararbeit
Projektseminar$_2$	Referat, Thesenpapier

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Hrsg: Rektorat der Universität Paderborn
Warburger Str. 100 · 33098 Paderborn

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN